



Nahwärmeversorgung in Krummesse - Bestandskunden

## Preisblatt

Preisblatt gültig vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021**

### 1. Anschlusskosten

Anteilige Kosten für den Wärmeanschluss werden gesondert berechnet.

### 2. Wärmepreis

Der Wärmepreis wird auf Basis des **Bedarfsausweises** (Wert) aus der Energieberatung und den dortigen Angaben **zur Endenergie** ermittelt.

Der Wärmepreis für Gebäude mit einem Wert bis 100 kWh/m<sup>2</sup> beträgt 8,4897 Cent.  
Der Wärmepreis für Gebäude ab einem Wert von 300 kWh/m<sup>2</sup> beträgt 9,6570 Cent.

Der Wärmepreis für Gebäude mit einem Wert über 100 kWh/m<sup>2</sup> errechnet sich nach der folgenden Formel für das Jahr 2013:

$P_{neu}$  = Neuer Wärmepreis für Werte zwischen 100 und 300 für das Jahr 2013

$P_{Ver}$  = Gasvergleichspreis =  $9,657 \frac{Cent}{kWh}$  für das Jahr 2013

$P_{Bas}$  = Basispreis =  $8,4897 \frac{Cent}{kWh}$  für das Jahr 2013

$$P_{neu} = \frac{(P_{Ver} - P_{Bas}) * (Wert - 100)}{300 - 100} + P_{Bas}$$

z. B. für einen Wert von 141,66 kWh/m<sup>2</sup> für das Jahr 2013

$$P_{neu(2013)} = \frac{(9,657 - 8,4897) \frac{Cent}{kWh} * (141,66 - 100)}{300 - 100} + 8,4897 \frac{Cent}{kWh} = 8,73 \frac{Cent}{kWh}$$

Beispiele:

Wert = 100	$1,1673 * (100-100) / 200 = 0,0000 + 8,4897$ Cent = <b>8,4897 Cent/kWh</b>
Wert = 150	$1,1673 * (150-100) / 200 = 0,2918 + 8,4897$ Cent = <b>8,7815 Cent/kWh</b>
Wert = 200	$1,1673 * (200-100) / 200 = 0,5837 + 8,4897$ Cent = <b>9,0734 Cent/kWh</b>
Wert = 250	$1,1673 * (250-100) / 200 = 0,8755 + 8,4897$ Cent = <b>9,3652 Cent/kWh</b>
Wert = 300	$1,1673 * (300-100) / 200 = 1,1673 + 8,4897$ Cent = <b>9,6570 Cent/kWh</b>

- Abrechnungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres.
- Der Arbeitspreis gilt jeweils bis zum 31.12.
- Am 01.01. wird der vereinbarte Preis um 2% angehoben, wenn der Arbeitspreis nachfolgend aufgeführter Formel geringer ausfällt.
- Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%.

### 3. Preisanpassung

Ab dem 01.01.2015 orientieren sich die Preisanpassungen an den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Kostensteigerungen und unseren Einkaufspreisen für Biogas. Dabei gelten folgende Gewichtungen.

43 % Biogaspreis	Steigt um 1% jährlich
24 % Erdgaspreisindex (Spitzenlast)	E-alt E-Neu
20 % Wärmeindex	W-alt W-Neu
7 % Lohnkostenindex	L- alt L-Neu
3 % Investitionskosten	I- alt I-Neu
3 % Strompreisindex	S-alt S-Neu

Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme in der Gemeinde Krummesse abgebildet.

$P_{alt}$  ermittelt sich aus den Jahren vor 2019 ausgehend aus dem Preis von 2013 nach der Formel:

$$P_{alt(2019)} = P_{alt(2013)} * 1,02^{(2020-2013)} = P_{alt(2013)} * 1,02^7$$

Beispiel für 141,66 kWh/m<sup>2</sup>

$$P_{alt(2019)} = 8,73 \frac{Cent}{kWh} * 1,02^7 = 10,2285 \frac{Cent}{kWh}$$

Arbeitspreisformel:

$$P_{neu} = P_{alt(2019)} ( (0,43 * 1,01) + 0,24 \frac{E_{neu}}{E_0} + 0,20 \frac{W_{neu}}{W_0} + 0,07 \frac{L_{neu}}{L_0} + 0,03 \frac{I_{neu}}{I_0} + 0,03 \frac{S_{neu}}{S_0} )$$

#### E: Erdgasindex

Erdgasindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 628 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

$E_0$ : Basiswert des Erdgasindizes für 2015 beträgt 100.

## **W: Wärmeindex**

Wärmeindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 7 - Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht, 1. Gliederung nach dem Verwendungszweck, COICOP-VPI-Nr. 0455 - Zentralheizung, Fernwärme u. a.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

W<sub>0</sub>: Basiswert des Wärmeindizes für 2015 beträgt 100.

## **L: Lohnindex**

Lohnindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16 - Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 2.3 Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste, Tabellenteil 4, Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, 4.3 Deutschland, Buchstabe D Energieversorgung.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Quartaldurchschnittswert, der sich für das 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

L<sub>0</sub>: Basiswert des Lohnindizes für 2015 beträgt 100.

## **I: Investitionsgüterindex**

Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Belieferung Mehrfamilienhaus / Nichtwohngebäude) GP09-353.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

I<sub>0</sub>: Basiswert des Investitionsgüterindizes für 2015 beträgt 100.

## **E: Stromindex**

Stromindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 617 Elektrischer Strom, bei Abgabe an Haushalte.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

E<sub>0</sub>: Basiswert des Stromindizes für 2015 beträgt 100.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht. Wird ein oben genannter Index nicht mehr veröffentlicht, so ist dieser durch einen anderen Index zu ersetzen, der in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem bisher verwendeten Index möglichst nahekommt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt um basiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Daraus ergibt sich eine Arbeitspreisformel:

	Wärmeindex	Erdgasindex	Stromindex	Lohnindex	Investitionsgüterindex
<b>Okt</b>	93,5	92,5	101,8		96,2
<b>Sep</b>	94,3	92,8	101,6		97,4
<b>Aug</b>	94,7	92,7	99,8		97,4
<b>Jul</b>	95,2	92,8	99,5		97,5
<b>Jun</b>	96,1	93,4	98,7		97,8
<b>Mai</b>	96,5	93,4	99,1		97,8
<b>Durchschnitt</b>	95,05	92,93	100,08	106,1	97,35

Z. B. Für einen Energiebedarfswert 141,66 kWh/m<sup>2</sup> von berechnet sich der Preis für das Jahr 2020 wie folgt.

$$P_{neu} = P_{alt(2019)} \left( (0,43 * 1,01) + 0,24 \frac{E_{neu}}{E_0} + 0,20 \frac{W_{neu}}{W_0} + 0,07 \frac{L_{neu}}{L_0} + 0,03 \frac{I_{neu}}{I_0} + 0,03 \frac{S_{neu}}{S_0} \right)$$

$$9,64 \frac{Cent}{kWh} = 9,8346 \frac{Cent}{kWh} \left( (0,43 * 1,01) + 0,24 \frac{92,93}{100} + 0,20 \frac{95,05}{100} + 0,07 \frac{106,1}{100} + 0,03 \frac{97,35}{100} + 0,03 \frac{100,08}{100} \right)$$

Der berechnete neu Preis 9,64  $\frac{Cent}{kWh}$  hat die minimal geforderte Steigerung von 2% zu 2019 (10,028  $\frac{Cent}{kWh}$  auf 10,2285  $\frac{Cent}{kWh}$ ) nicht erreicht.

Somit berechnet sich der neue Preis  $10,028 \frac{Cent}{kWh} * 1,02 = 10,2285 \frac{Cent}{kWh}$

#### 4. Abrechnungskosten

Die Abrechnungskosten betragen 60 Euro incl. MWST im Jahr

Sollten nach Vertragsabschluss geänderte oder neu eingeführte Steuern, Abgabe oder Umlagen, erlassene Gesetze, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Akte irgendwelcher Art oder technische Vorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes, die Wirkung haben, dass der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von Wärme unmittelbar oder mittelbar verteuert werde, so erhöht sich der Wärmepreis entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Veränderung wirksam wird.